- 29. Ift ein Urteil wirksam angestellt, wenn ein Richter, ber bei ber Erlassung nicht mitgewirkt hat, im Eingange bes Urteils als mitwirkend anfgeführt ift und es unterschrieben hat?
- II. Zivilsenat. Urt. v. 6. Mai 1904 i. S. D. (KL.) w. F. (Bell.). Rep. II 50,04.
 - I. Landgericht Roln.
 - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Grunbe:

"In ber munblichen Berhandlung vor bem Landgerichte zu Roln pom 25. November 1902, in welcher bas mit ber Berufung angefochtene Urteil verfundet murbe, wirften nach dem Sigungsprotofolle mit als Vorsigender Landgerichtsbirektor Arbr. v. Sp. und als beifinende Richter Amtsgerichtsrat M. und Affessor B. Am Schlusse des Sikungsprotofolles ift beurfundet: "anliegendes Urteil murbe verfündet". In dem "anliegenden" Urteile find indessen als Richter. welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben — § 318 Riff. 2 R.B.D. —, benannt: Landgerichtsbireftor v. Sp., Landgerichtsrat Dr. R. und Berichtsaffeffor B .; basfelbe enthält, entfprechend ben weiteren Borfchriften bes § 313 B.B.D., Tatbeftanb, Enticheibungegrunde fomie die Urteilsformel und ist von Arhr. v. Sp., Dr. R. und B. unterzeichnet. Nach bem Sitzungsprotofolle wirkte sonach bei ber Entscheibung mit Amtsgerichtsrat D.; in bem Gingang bes Urteils nach § 313 Ziff. 2 ift an bessen Stelle Landgerichtsrat Dr. R. als mitwirkenber Richter langegeben; letterer, nicht M., bat auch bas nach & 313 a. a. D. fertiggestellte Urteil unterschrieben.

In dieser äußeren Gestaltung wurde das klagadweisende Urteil dem Beklagten ausgesertigt und auf dessen Betreiben am 24. Januar 1903 zugestellt. Nach Einlegung der Berusung von seiten des Klägers wurde der bezeichnete Mangel sestgestellt, und von dem Beklagten und Berusungsbeklagten beantragt, weil das zu den Akten gebrachte Urteil unfertig sei, und danach die Zustellung seiner Aussertigung nicht als Urteilszustellung beurteilt werden könne, die Berusung als unzulässig zu verwersen. Der Berusungskläger vertrat dagegen den Standpunkt, daß ein wesentlicher Mangel in dem Urteilsversahren vorliege, und deshalb das angesochtene Urteil aufzuheben, die Sache aber an das Landgericht zurückzuverweisen sei.

Der Berusungsrichter hat in dem mit der Revision angesochtenen Urteile die Berusung für wirkungslos erklärt. Er führt aus: es sei nicht zweiselhaft, daß bei der Fällung des nach dem Sizungsprotokolle vom 25. November 1902 an diesem Tage verkündeten Urteils Amts=gerichtsrat M., und nicht Landgerichtsrat Dr. A. mitgewirkt habe. Danach sei die Bezeichnung der Namen der mitwirkenden Richter im Urteil unrichtig. Diese unrichtige Angabe hindere indessen nicht den Nachweiß des wahren Sachverhaltes. Dem zu den Alten aelanaten

Urteile fehle danach heute noch die Unterschrift eines der bei der Entscheidung mitwirkenden Richter, während es die rechtlich bedeutungs-lose Unterschrift eines nicht an der Entscheidung beteiligten Richters trage. Daher liege ein Urteil in vollständiger Form — § 315 Abs. 2 B.P.D. — nicht vor, vielmehr nur ein noch unvollständiger Urteilsentwurf, von dem nach § 317 Abs. 2 B.P.D. eine Ausfertigung nicht erteilt werden durfte; die gleichwohl erteilte Ausfertigung habe keine geeignete Grundlage für eine Zustellung gebildet, und ihre Zustellung sei ohne rechtliche Wirkung gewesen, habe insbesondere die Berufungsfrist nicht in Lauf geseht; danach sei die Berufungseinlegung so zu beurteilen, als sei sie ersolgt, ohne daß das angesochtene Urteil überhaupt zugestellt sei.

Der Revisionskläger macht geltend, es liege kein unvollständiges, sondern ein äugerlich vollständiges, aber mangelhaftes Urteil vor, der Mangel rechtfeltige seine Ausbebung.

Das an esochtene Urteil konnte nicht aufrecht erhalten werben. Zunächst ur erliegt die Zulässigkeit der Revision keinem Bedenken. Zwar beträt der Wert des Streitgegenstandes nur 1000 M; indessen liegt der Fa. des § 547 Ziss. 1 Z.B.D. vor. Die Erklärung der Berufungseinleg ing als wirkungslos steht der Unzulässigkeit der Berufung — § 547 Ziss. 1 a. a. D. — gleich. Die gedachte Fassung der Urteilssformel nimmt ihren Ausgang von § 516 Abs. 2 Sas 2 Z.B.D. und einem Urteile des I. Zivilsenates — Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 4 S. 416 —; gegen sie wird in der Literatur — vgl. GauppsStein, Z.B.D. 4. Ausl. § 516 Bem. IV, Bd. 2 S. 21 zu Note 6 — gestend gemacht, daß schon mit Kücksicht auf die Revision — § 547 Ziss. 1 — die Formel besser die Unzulässisseit als die Wirkungslosgfeit ausssprechen solle. Fedenfalls vermag die erwähnte, lediglich redaktionelle Abweichung das Urteil, das die Berufungseinlegung für wirkungslose erklärt, nicht der Anwendung des § 547 Ziss. 1 zu entziehen.

In der Sache selbst ist sodann mit dem Berufungsrichter anzunehmen, daß die Angaben im Eingange des Urteils über die Richter, die dei der Entscheidung mitwirkten, — § 313 Ziff. 2 — nicht gleich dem Inhalte des Prototolls über die Förmlichkeiten der mündlichen Verhandlung — § 164 Z.P.D. — den Beweis für die Richtigkeit dis zum Nachweis der Fälschung erbringen, sondern daß der Nachweis der Unrichtigkeit wird

ferner in erster Reihe burch das Protofoll über die mündliche Bershandlung geführt, in deren Berlauf das Urteil verkündet wurde. Insoweit gibt die Begründung des Berufungsurteils zu Bedenken keinen Anlas.

In einem Urteile vom 5. Februar 1892 — abgebruckt in ben Entich, bes R.G.'s in Rivill. Bb. 29 S. 366 - hat ber III. Bivilsenat bes Reichsgerichts ausgesprochen, bag bas Befet ein Urteil bis sur pollständigen Unterschrift als Entwurf ansehe, und beshalb ein Urteil bes Oberlandesgerichts, bas jur Reit seiner Ausfertigung nur vier Unterschriften trug, bem also noch eine Unterschrift fehlte, nur als Entwurf zu beurteilen fei, und feine Buftellung nicht als Buftellung bes Urteils angesehen werden konne. Dem I. Zivilsenate - Urteil vom 9. November 1901, Rep. I. 221/01, jum Teil abgebruckt Babische Rechtspraris 1902 S. 186 - und bem V. Rivilsenate - Urteil vom 30. September 1903, Rep. V. 121/03, abgebrudt Jur. Wochenschr. 1903 S. 388 b - lag ber Fall zur Entscheidung vor, daß ein anderer Richter bas Urteil unterschrieben batte, als die im Sigungsprotofolle und im Gingong bes Urteils als mitwirkend bezeichneten. Auch in biefen Fällen wurde angenommen, bas Urteil stelle sich, weil bie Unterschrift bes einen Richters fehle, ber nach dem Sigungsprototolle und bem Gingang bes Urteils bei ber Enticheibung mitgewirft habe, lediglich als Entwurf bar und hatte nach § 817 Abf. 2 nicht jum Gegenstand einer Ausfertigung gemacht werben burfen: bie mit Berletung biefer Borfchrift erteilte Ausfertigung bilbe daber keine Grundlage für eine Ruftellung des Urteils, und es fei megen Reblens einer wirksamen Ruftellung bie Ginlegung bes Rechtsmittels wirkungslos. Der hier zu entscheibenbe Fall unterscheibet fich - von ben bisher erörterten baburch, bag bie im Gingang bes Urteils - § 313 Biff. 2 — als mitwirkend bezeichneten Richter auch bas Urteil unterzeichnet haben, daß also außerlich das Urteil vollständig ift, und die Unvollständigkeit oder sein Mangel barin liegt, daß nach bem Sipungsprotofolle ein anderer Richter bei ber Enticheibung mitgewirft bat, als ber, welcher im Gingange benannt ift und unterschrieben hat.

Der Berufungsrichter nimmt inbessen an, eine folgerichtige Durchführung der in den obigen Entscheidungen ausgesprochenen Grundsätze muffe auch in dem hier zu entscheidenden Falle dazu führen, die Berufungseinlegung für wirkungslos zu erklären, weil ein Richter, ber bei ber mit Verkündung des Urteils abgeschlossenen Entscheidung mitgewirkt hatte, noch nicht unterschrieben habe, und beshalb das, was porliege, nur als Entwurf anzusehen sei.

Der Senat tritt biefer Auffassung nicht bei. Die Borschriften ber & 317 Abs. 2 und 315 Abs. 2 B.B.D. fteben, soweit fie bie Frage betreffen, ob ein Urteil als in vollständiger Form abgefaßt gelten konne, in unmittelbarem Busammenhange mit § 313 a. a. D. Stellt fich bas Urteil auf Grundlage ber Angaben, die es nach § 313 Riff, 2 fiber die Richter enthält, welche bei der Entscheidung mitgewirft haben, als in vollständiger Form abgefaßt bar, so ift es äußerlich vollständig, auch wenn im Eingange bes Urteils ein Richter als mitwirkend angegeben ift, der bei der Entscheidung nicht mitgewirft hat, vorausgesett immer, bag er bas Urteil unterschrieben hat. Allerdings leibet es an dem Mangel, bag an feiner prozesssualischen Bollenbung, unter welche bie Milwirkung an ber Reftstellung bes Tatbestandes und ber Grunde gehort, ein Richter mitgewirkt hat, ber zu bieser Mitwirfung nicht befugt war, und baf bas Urteil von einem der Richter nicht unterschrieben ift, ber bei ber Entscheibung mitgewirkt hatte. Ein folcher Mangel tann beseitigt werden burch Berichtigung ber Angaben in bem Gingange bes Urteils über bie bei ber Entscheidung mitwirfenden Richter und burd prozessuglisch forrette Bollendung des Urteils unter der durch die Unterschrift bekundeten Mitwirkung bes Richters, ber bei ber Entscheidung mitgewirkt hatte. Er schlieft aber, da er aus dem Urteile felbst nicht erkennbar ift, nicht aus, daß das Urteil äußerlich fich als in vollständiger Form abgefaßt barftellte und als folches auch gelte. Deshalb tann es ausgefertigt und zugestellt werben; seine Auftellung fest die Rechtsmittelfristen in Lauf. Die entsprechenden Rechtsmittel find einer ber Wege, um ben Mangel zu rugen und zur Aufhebung bes mangelhaften Urteils zu gelangen, bem es wegen bes ermähnten Mangels an einem forreft zustande gekommenen Tatbestande und an korreit zustande gekommenen Entscheibungsgründen fehlt. Wird bagegen ein Rechtsmittel nicht rechtzeitig eingelegt, so ist das Urteil ungeachtet jenes Mangels Db nach Lage bes Falles eine Rlage aus & 579 R.B.D. noch in Frage tommen konnte, bedarf bier nicht ber Erörterung.

Für die dargelegte Auffassung mit den daran geknüpsten prozesssungenischen Folgen sprechen auch praktische Erwägungen. Bliebe in einem Falle, wie er hier vorliegt, das äußerlich in vollständiger Form abgefaßte Urteil sediglich ein Urteilsentwurf, so könnte noch nach Jahren die Rechtskraft beanstandet werden, und wäre auch die Zwangsvollstreckung gefährdet, die — § 750 B.B.D. — voraussest, daß das Urteil zugestellt sei; die Lage der Prozesparteien wäre in Wirklichkeit weit schlechter, als wenn das Gericht bei der Entscheidung selbst unzrichtig beseht war.

Allerdings könnten ähnliche praktische Erwägungen auch in den Fällen geltend gemacht werden, wenn das Urteil von einem mitwirsenden Richter überhaupt nicht oder abweichend von den richtigen Angaben im Eingange von einem anderen Richter unterschrieben wurde. In den erwähnten Fällen, auf welche sich die oben erwähnten Entscheidungen des Reichsgerichts beziehen, widerspricht sich indessen die Urteilsurfunde selbst, und ist danach deren Unvollständigkeit offenssichtlich; hier aber liegt ein äußerlich in vollständiger Form abgesaßtes Urteil vor; damit ist der prozessualische Gesichtspunkt gegeben, der eine andere prozessualische Beurteilung dieses Falles rechtsertigt.

Danach gilt bie am 24. Januar 1902 vollzogene Auftellung einer Ausfertigung bes an bem mehrfach bezeichneten Mangel leibenden landgerichtlichen Urteils als Urteilszustellung und feste die Berufungsfrist in Lauf. Die Ginlegung ber Berufung war baber nicht wirkungslos, und bas Berufungsgericht ftand nach bem fesigestellten Sachverhaltniffe in Wirklichkeit vor Entscheibung ber Frage, ob auf bie zulässig eingelegte Berufung megen bes ermähnten Mangels bas erfte Urteil aufzuheben, und bie Sache an den erften Richter gurudguverweisen fei. Das Berufungsurteil mußte folgeweise aufgehoben werben: nach bem festgestellten Sachverhaltniffe mar ferner bie Sache gur Enb. entscheidung über die Berufung babin reif, daß bas landgerichtliche Urteil aufzuheben, und bie Sache jur anderweiten Berhandlung und Entscheibung an bas Landgericht zurückzuverweisen sei; bem landgerichtlichen Urteil fehlen Tatheftand und Gründe, die in prozessualisch torretter Beife guftanbe getommen find. Diefer Mangel rechtfertigt, in Anwendung bes § 589 R.P.D. das Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an bas Gericht erfter Inftang gurudguverweisen. Die Gerichtsgebuhren ber Berufungsund Revisionsinstanz waren nach & 6 G.A.G. niederzuschlagen. Die Entscheidung wegen der übrigen Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz blieb dem fünstigen Urteile vorbehalten."